

# **Stadt Arnis Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“**

## **Umweltrelevante Stellungnahmen**

### **aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:**

- LKN, 20.12.2016
- Kreis Schleswig-Flensburg vom 04.01.2017
- Archäologisches Landesamt vom 01.12.2016
- LLUR- Untere Forstbehörde vom 06.12.2016
- LLUR Techn. Umweltschutz vom 14.12.2016
- NABU Ostangeln vom 05.01.2017

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1002</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 20.12.2016	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</b> Name: Doerte Peters Abteilung: Koordination und Vollzug Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum B-Plan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten.

Gemäß § 80 LWG bestehen Bauverbote.

**Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG gibt es ein Bauverbot in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.**

**Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich fast vollständig im Hochwasserrisikogebiet.**

Gemäß § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1.

Ich weise darauf hin, dass die bloße Aufstellung einer Bauleitplanung das dringende öffentliche Interesse im Sinne des LWG nicht nachweist. Ein dringendes öffentliches Interesse kann die Verbesserung oder Erweiterung der Ortsbebauung, der Infrastruktur, die Errichtung oder

der Ausbau von touristischen und gewerblichen Einrichtungen zur Schaffung sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen sein.

Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht. Die vorgelagerten Regionaldeiche Arnis und Watestelle werden von dem Plangebiet nicht tangiert (Regionaldeiche sind Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung).

Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist. Dieser Schutz kann gewährleistet werden, entweder durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist oder bei Baumaßnahmen, bei denen mit der Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z. B. hoch gelegene Gebäude) oder hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z. B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.

Dem B-Plan Nr. 2 kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde (LKN.SH) zugestimmt werden, wenn in der Bauleitplanung ein ausreichender Hochwasserschutz verbindlich festgelegt wird.

Für den Neubau ist im B-Plan die Höhe von mind. NHN + 3,10 m für die geplante Nutzung verbindlich aufzuführen. Wohnbebauung ist nicht vorgesehen, daher ist die Forderung einer Mindesthöhe für Räume mit Wohnnutzung auf NHN bezogen entbehrlich.

Aufgrund der am 09.09.2016 in Kraft getretenen Änderung des LWG handelt es sich nicht mehr nur um Empfehlungen, sondern die Bedingungen zum ausreichenden Hochwasserschutz sind jetzt Voraussetzung für die Zustimmung von Bauleitplanungen oder für die Erteilung küstenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, da sich das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet befindet.

Außerdem gelten folgende Regelungen:

- Fluchtwege auf mind. NHN + 3,10 m,
- Hochwassersichere Lagerung wassergefährdender Stoffe,
- Besondere Sicherungsmaßnahmen von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen,
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen,

- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern,
- Bauwerke sind erosionssicher zu gründen,
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke)

Für viele Gebäude ist im Falle eines extremen Hochwasserereignisses von einer „Inselproblematik“ auszugehen. D.h., dass die einzelnen Gebäude bei einer entsprechenden Sturmflut vom Hochwasser von der Außenwelt abgeschnitten werden könnten. Daher ist ein Konzept zu erarbeiten, um benötigte Sammelpunkte und Fluchtwege auszuweisen. Des Weiteren sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Gebäuden durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Arnis und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Genehmigungspflichten nach §§ 77, 78 LWG liegen hier nicht vor, da das Plangebiet in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang zu Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

#### Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dörte Peters



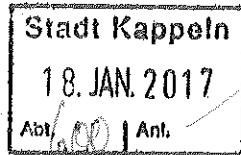
**Kreis Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Kappeln  
Reeperbahn 2

24376 Kappeln



Ansprechpartner Frau Papke	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail wiebke.papke@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.11.16/e:30.11.16

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-665-WP/ 003 B 2

Schleswig,  
04. Januar 2017

**Stadt Arnis: Bebauungsplan Nr. 2**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Standort des Bauvorhabens bestehen zwar keine grundsätzlichen Einwände seitens der unteren **Naturschutzbehörde**, jedoch sollte der tatsächliche und planerisch mögliche Eingriff in die gehölzbestandene Böschungskante zum gesetzlich geschützten Röhricht des ehemaligen Noores hin durch folgende Vorsorgemaßnahmen erheblich minimiert werden:

- Das Baufenster (Baugrenze) ist in der Planzeichnung im Bereich der Hangkante auf das tatsächliche und lediglich unbedingt erforderliche Maß der zukünftigen Gebäudeumrisse zu minimieren.
- Insbesondere sollte das Baufenster im Bereich nordwestlich der alten Garage deutlich reduziert werden. Ein Ausgreifen der Bebauung über die Linie der alten Garage hinaus in Richtung Noor sollte vermieden werden.
- Die durch Auffüllung entstehende neue Böschungskante ist wieder standortgerecht mit Gehölzen zu bepflanzen, die bereits jetzt dort angesiedelt sind wie z.B. Erlen, Weiden, Eschen, Weißdorn usw.

Bitte adressieren Sie Ihre zukünftigen Anschreiben direkt an das  
Sachgebiet Regionalentwicklung

**DIENSTGEBÄUDE**

Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee

E-Mail [kreis@schleswig-flensburg.de](mailto:kreis@schleswig-flensburg.de)

003 B 2 f6b.docx

**SPRECHZEITEN**

*Allgemein*

Mo. bis Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

und Do. 15:00 – 17:00 Uhr

*Kfz-Zulassung*

7:30 – 11:30 Uhr

14:30 – 16:30 Uhr

Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

*Bau- / Umweltbereich*

nur montags

und donnerstags

**BANKEN**

Nord-Ostsee Sparkasse

BLZ: 217 500 00, Kto.: 1880

Postbank Hamburg

BLZ: 200 100 20, Kto.: 418 89-202

- Die Aufschüttung für ein neues Gebäude darf keinesfalls in den gesetzlich geschützten Röhrichtbereich des Noores hinein erfolgen.

Unter Berücksichtigung oben genannter Minimierungsvorschläge kann eine Ausnahmege-  
nehmigung zum Bauen in Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG) sowie zur Befrei-  
ung/Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Nördliches Schleiufer in Aussicht gestellt  
werden.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den B-Plan 2 „Feuerwehrgerätehaus“  
aufgrund der Höhenlage des Geländes gewisse Bedenken.

Das Plangebiet liegt, wie in der Begründung unter Pkt. 6. bereits aufgeführt, in einem hoch-  
wassergefährdeten Bereich, sodass zuvor eine nicht unerhebliche Geländeanpassung erfol-  
gen muss, um die notwendige Sohlhöhe (Oberkante Bodenplatte) von mind. NN +3,0 m zu  
erreichen.

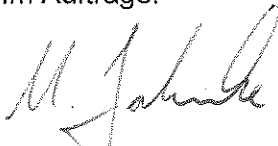
In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass sämtliche Schächte zur Ableitung des  
Schmutzwassers, deren Abdeckungen unter der Geländehöhe von NN +3,0 m liegen bzw.  
geplant sind, hochwassergeschützt auszubilden sind. Wassergefährdende Stoffe wären in  
jedem Fall über NN +3,5 m zu lagern.

Aus **planerischer** Sicht weise ich darauf hin, dass Aussagen zu Lärmimmissionen bezüglich  
der nächstgelegenen Wohnnutzungen zu treffen sind.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise  
gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage:



(Jahnke - in Vertretung)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kappeln-Land  
Der Amtsvorsteher  
Reeperbahn 2  
24376 Kappeln

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 601.2-eh /  
Ihre Nachricht vom: 24.11.2016 /  
Mein Zeichen: bplan2-Arnis-SF /  
Meine Nachricht vom: /  
Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 01.12.2016

**Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Arnis für ein „Feuerwehrgerätehaus“ inkl. Multifunktionsaal im Bereich zwischen dem vorh. Feuerwehrgebäude und dem Großparkplatz**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Unterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kerstin Orlowski

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 06.12.2016	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>LLUR UFB Flensburg</b> Name: Julia Thiele Abteilung: LLUR UFB Flensburg Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

k.A.

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der  
Stadt Arnis

berührt keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.  
Forstbehördliche Belange sind von den Planungen  
nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Thiele



<b>Nr.: 1001</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 14.12.2016	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>LLUR Nord Flensburg</b> Name: Holger Wiesner Abteilung: LLUR Nord Flensburg Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume  
Regionaldezernat Nord - *Technischer Umweltschutz-*

k.A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme  
bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von  
hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner



NABU Ostangeln · Danziger Str. 7 · 24376 Kappeln

Amt Kappeln-Land  
z.H. Frau Kießig  
Rathaus / Reeperbahn 2  
24376 Kappeln

Per E-Mail

**Stadt Arnis:**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 2 für ein „Feuerwehrrätehaus“ inkl. Multifunktionsaal**

**Hier: Stellungnahme / Einwendung des NABU Schleswig-Holstein im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung**

**NABU Ostangeln**

**Dagmar Struß**

Danziger Str. 7  
24376 Kappeln

Tel.: +49 (0) 46 42 - 92 54 10  
Dagmar.Struss@NABU-SH.de

Kappeln, 05.01.2017

Sehr geehrte Frau Kießig,

wir danken Ihnen für die uns zugeschickten Unterlagen.

Der NABU Ostangeln gibt zu dem o.a. Vorhaben im Namen des NABU Schleswig-Holstein die nachfolgende Stellungnahme ab.

Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Ostangeln.

Die Stadt Arnis liegt exponiert in einem sensiblen Naturraum. Weiträumig ist hier ein Landschaftsschutzgebiet eingerichtet. Ein Europäisches Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet umrunden den Ort in einem großem Winkel.

Nicht zuletzt weil der Ort als Halbinsel in den hochgradig geschützten Bereich hineinragt, hat man großen Wert auf die Schaffung einer verbindenden Achse, einer Biotopverbundzone gelegt. Das Planungsgelände liegt im Kerngebiet dieser Zone. Ein privates Bauvorhaben würden wir daher generell ablehnen.

Der Bau eines notwendigen Feuerwehrrätehauses scheint hier aus ortsplanerischer Sicht jedoch nachvollziehbar. So dass es nun darum gehen muss, den Bau an diesem sensiblen Ort besonders naturschonend umzusetzen.

Wichtig erscheint und zum einen ein wirksamer Puffer durch Sträucher aber auch durch ausreichend hohe Bäume in Richtung Süd-West und West, um etwaige Störungen zu minimieren – auch mit Blick darauf, dass hier die Rohrweihe in der Vergangenheit gebrütet hat. Durch die Funktion der Gebäude ist ein unregelmäßiger Geräuschpegel und somit Störung gegeben. So wäre zu prüfen, inwieweit der Baum- und Strauchbestand erhalten werden kann. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit für die zu erhaltenden Bäume müssen direkt mit eingeplant werden. Überlegt werden könnte, ob neue Baumpflanzungen

**NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
www.NABU-SH.de

Angelika Krützfeldt  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

**Örtliche Bearbeiterin**

Dagmar Struß  
NABU Ostangeln



den natürlichen Sicht- und Schallschutz verbessern können. Möglicherweise kommen hierfür auch Ränder angrenzender Flächen infrage.

Große Bedeutung messen wir einem Lichtschutzkonzept bei.

An einem FFH- und Vogelschutzgebiet - zudem am und im Wasser gelegen - kommt dem Eintrag künstlichen Lichts eine besondere Bedeutung zu.

Insekten werden aus ihrem natürlichen Lebensraum angelockt und verenden an den Lichtquellen. Sie entfallen somit auch als Teil der Nahrungskette und als Bestäuber von nacht- und dämmerungsaktiven Pflanzen. Besonders kaltweißes Licht hat eine hohe Anlockwirkung auf Insekten.

Zugvögel, die vorwiegend in der Nacht ziehen, werden von ihren Flugbahnen abgelenkt und kreisen oft bis zur Erschöpfung um helle Lichtquellen. Das gilt insbesondere für dieses Gebiet, da über die Schlei tags wie nachts viele Vögel ziehen, die auf Vogelzugrouten unterwegs sind und hier ggf. auf eine „Lichtbarriere“ treffen würden.

Wir schlagen vor, ein Lichtkonzept zu entwickeln, welches die Erfordernisse der Gebäude mit ihrer Nutzung erfasst und dann die bestmöglichen Umsetzungsvorgaben ermittelt (kein Streulicht, keine Bodenstrahler, kein Anstrahlen von Gebäuden oder Bäumen, Nutzung voll abgeschirmter Leuchten, Nachtabstaltungen etc.). Wir empfehlen, die erarbeiteten Vorgaben verbindlich als Festsetzungen im Bebauungsplan zu verankern (gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB).

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dagmar Struß